

Institutionelles Schutzkonzept	Organisationshandbuch des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.	HOCV 1301	 Caritas Hof
-----------------------------------	---	--------------	--

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Dieses Dokument beruht auf dem Rahmenkonzept und Manual Institutioneller Gewaltschutz in der Caritas in seiner zweiten Version

Mitgeltende Unterlagen:

- OHB CV Hof 1101 Leitbild
- OHB CV Hof 1202 Prozessbeschreibung Rückmeldemanagement
- OHB CV Hof 1280a Formblatt für Rückmeldungen
- OHB CV Hof 1305 Flussdiagramm Gewalt
- OHB CV Hof 1306 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leides
- OHB CV Hof 1308 Verfahren zur Bearbeitung bei Fällen zur Anerkennung des Leides
- OHB CV Hof 1380b Situationsportrait
- OHB CV Hof 1380c Risikoanalyse
- OHB CV Hof 1380e Risikobewertung
- OHB CV Hof 1380f Verlaufsdocumentation
- OHB CV Hof 1401 (fortfolgende) Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- OHB CV Hof 3180a Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung
- OHB CV Hof 3180b Selbstauskunft
- OHB CV Hof 3180d Aufforderung zur Vorlage eines eFZ
- OHB CV Hof 3180e Dokumentation zur Einsicht eines eFZ
- OHB CV Hof 3180g Dokumentation Einsicht eFZ / generalistische Ausbildung
- OHB CV Hof 5133 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Versionsverlauf		Seite 1 von	Erstellt: Nowak	Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. Marienstraße 56 95028 Hof Tel.: 09281/14017-0
3.0	10/2023	Erweiterung	Geprüft:	
3.5	01/2025	Anpassung	Freigegeben:	
3.6	02/2026	Anpassung		

Inhalt

Vorwort	5
Leitbild.....	6
Das Selbstverständnis der Caritas zum Schutz vor institutionalisierter Gewalt	7
Garantenpflicht	7
Sicherheit von Mitarbeiter*Innen.....	7
Definitionen	7
Elemente des institutionellen Schutzkonzeptes	11
Risikoanalyse	11
Potentialanalyse	12
Prävention.....	12
Personalauswahl und Personalentwicklung	13
Intervention.....	16
Vorgehen nach Kenntnisaufnahme.....	17
Interne Ansprechperson*en (iAP).....	17
Rollenklarheit aufgrund der Funktionen und Aufgaben der iAP.....	18
Externe Ansprechperson*en	18
Nichtkirchliche unabhängige Fachberatungsstelle	20
Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes.....	21
Aufgaben und Verantwortung des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.	21
Umgang und Entgegennahme von Hinweisen und Informationsweitergabe	21
Gespräch mit der*m Betroffenen	22
Anhörung der beschuldigten Person.....	23
Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	24
Maßnahmen bis zur Aufklärung.....	24
Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen	25
Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene	25
Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas	25
Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung.....	25
Konsequenzen für beschuldigte Personen und Täter*innen	26
Öffentlichkeit	26
Auswertungen und Schlussfolgerungen	26
Ehrenamtlich tätige Personen.....	26
Verlaufsdokumentation	27
Nachsorge und aufarbeitende Hilfe	27
Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle	27
Evaluation.....	28

Gesetzliche Regelungen	28
Datenschutz.....	28
Aufbewahrung, Auskunft und Akteneinsicht	29
Kirchliches Strafrecht	29



Caritas
Hof

Institutionelles Schutzkonzept

Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V.

Vorwort

(...)

Der Aufsichtsrat des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. hat mit Beschluss vom (...) das vorliegende institutionelle Schutzkonzept verbindlich für den Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. beschlossen. Bereits am 29. April 2021 hat der Aufsichtsrat die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen (OHB CV Hof 1304) und das Rahmenkonzept des Diözesan- Caritasverbandes Bamberg zum institutionellem Gewaltschutz in der Caritas (OHB CV Hof 1307) übernommen und sich für eine Partizipation an der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids ausgesprochen.

Hof, xx.yy.zzzz

Dekan Andreas Seliger
Vorstandsvorsitzender

Leitbild

Das Leitbild des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. ist eingebunden in das Leitbild des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. Die von uns angebotenen Dienste orientieren sich am christlichen Menschenbild und sind gleichsam christliche Verantwortung. Dabei stehen die Einmaligkeit und die Würde eines jeden Menschen im Mittelpunkt. Diese ist unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion, sexueller Orientierung, Stand und Weltanschauung.

1. Gott liebt den Menschen. Daher sandte er seinen Sohn Jesus Christus, um Mensch unter Menschen zu werden. In seinem Wirken und zuletzt in seinem Sterben befreite er den Menschen von seiner Schuld und gab uns das Leben in Fülle. Aus diesem Grund muss der Mensch in all unserem Handeln im Mittelpunkt stehen.
2. Als Haus innerhalb der katholischen Kirche ist der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. eine Stätte der Begegnung von Klienten, Patienten, deren Angehörigen und Freunden, sowie von Kooperationspartnern. Im Umgang auf Augenhöhe miteinander drücken die Mitarbeiter*innen Wertschätzung für alle Menschen aus.
3. Sterben, Tod und Trauer sind wesentliche Lebensvollzüge. Eingebunden in den Glauben an Tod, Auferstehung und einen liebenden, gnädigen Gott bedeutet der Tod für uns eine Rückgabe des Lebens an Gott. Nur er kann den Zeitpunkt des Todes bestimmen. Unsere Aufgabe als Mensch ist der Schutz des Lebens.
4. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Als Verband der freien Wohlfahrtspflege steht er in der Mitverantwortung für die sozialen Verhältnisse in der Stadt und im Landkreis Hof. Dazu wollen wir die Ursachen von Not und Ungerechtigkeit wahrnehmen, die Öffentlichkeit für soziale Nöte sensibilisieren und sie durch solidarisches Handeln bekämpfen. Vorrang hat stets die Hilfe zur Selbsthilfe.
5. Gott hat dem Menschen die Schöpfung als Geschenk anvertraut. Die Mitarbeiter*innen und die Leitung des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. sind bemüht, mit den Gaben der Natur und den Ihnen damit anvertrauten Werten zum Wohle nachfolgender Generationen sorgsam umzugehen. In diesem Sinne arbeiten wir ressourcenschonend, präferieren fairen, biologischen und regionalen Handel und treiben Innovationen im Sinne der Nachhaltigkeit voran.
6. Die Mitarbeiter*innen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. bilden eine Dienstgemeinschaft. Mit der je eigenen fachlichen und sozialen Kompetenz setzt sich jede*r an seinem Arbeitsplatz ein und legt durch Handeln Zeugnis ab für eine christliche Wertvorstellung. Unsere Mitarbeiter*innen sind engagiert, motiviert, kritikfähig und leistungsbereit- hierfür werden sie durch die Leitung gefördert und gefordert.
7. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. gibt seinen Mitarbeiter*innen Raum und Zeit, ihr aus dem (christlichen) Glauben geprägtes Grundverständnis zur Entfaltung zu bringen. Dabei sind wir stets offen für die Mitarbeit von Menschen, die guten Willens sind. Darüber hinaus ermöglichen wir Menschen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verband, welche von Anerkennung, Wertschätzung und echter Beteiligung geprägt ist.
8. Leitungspositionen im Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. haben dienenden Charakter. Insofern liegt dem Führungsstil kooperatives und zielorientiertes Handeln zu Grunde. Die Sicherheit der Arbeitsplätze genießt bei Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführung eine hohe Priorität. Wir vergüten die Arbeit unserer Mitarbeiter*innen im Rahmen des AVR fair sowie leistungsgerecht und setzen uns ein gegen Lohndumping und prekäre Arbeitsbedingungen.
9. In all unserem Handeln beachten die Mitarbeiter*innen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. und die Leitung des Verbandes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. In Zeiten sinkender Zuwendungen durch die Kirchensteuer sollen die Dienstleistungen

nach Möglichkeit erhalten bleiben. Dazu ist eine angemessene Finanzierung von dritten übernommener Dienstleistungen unabdingbar.

10. Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. kommuniziert seine Dienste und Dienstleistungen gegenüber dritten und der Öffentlichkeit transparent und entwickelt diese ausgehend von den Bedürfnissen der Zeit innovativ und kundenorientiert weiter.

Das Selbstverständnis der Caritas zum Schutz vor institutionalisierter Gewalt

Ein achtsamer Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen und/oder sich anvertrauenden Menschen, die bei caritativen Trägern beraten, betreut, gepflegt oder ausgebildet werden, gehört zum originären Selbstverständnis caritativen Handelns. Gleichzeitig hat der Dienstgeber gegenüber den in der caritativen Arbeit tätigen Personen eine besondere Fürsorgeverpflichtung. Durch Gewaltschutzkonzepte zeigt die Caritas nach Innen und Außen die besondere Bedeutung dieses Selbstverständnisses, indem sie verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser integralen Anforderungen schafft. Die Fokussierung auf sexualisierte Gewalt wird im Konzept des DiCV Bamberg wie im institutionellen Schutzkonzept des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. zugunsten eines umfassenden Gewaltbegriffs geweitet.

Dem Gewaltschutzkonzept liegt die Sichtweise zu Grunde, dass ein achtsamer Umgang der Beteiligten untereinander sowohl für die anvertrauten Menschen in den Diensten und Einrichtungen als auch für die dort tätigen Personen eine Grundlage für eine hohe Lebens- und Arbeitsqualität darstellt. Daneben bilden klare Zuständigkeiten, eine konstruktive Fehlerkultur und eindeutige Verfahrensregeln weitere Voraussetzungen hierfür.

Garantenpflicht

Jeder soziale Träger muss der Garantenpflicht im Sinne des §13 StGB nachkommen. Demnach ist er rechtlich dazu verpflichtet, das körperliche und seelische Wohlbefinden von Schutzbedürftigen zu gewährleisten. Ein kontinuierlicher Gewaltschutz ist die Grundlage für die Sicherstellung der Garantenpflicht und entsteht, indem ein Träger sein Vorgehen zur Prävention von und Intervention bei Gewalt systematisiert.

Sicherheit von Mitarbeiter*Innen

Erfahrungen von Gewalt sind für viele Mitarbeiter*Innen in der Pflege, Erziehung und Betreuung nahezu unausweichlich. Maßnahmen zur Gewaltprävention und -intervention sind deshalb zentrale Bestandteile im Schutzkonzept des Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V.

Definitionen

Beteiligte Personen/ Zielrichtung von Gewalt

Gewalt kann von tätigen Personen an Betreuten, Betreuten an tätigen Personen, Betreuten untereinander, Angehörigen an Betreuten, Betreuten an Angehörigen, tätigen Personen untereinander, Vorgesetzten an tätigen Personen, tätigen Personen an Vorgesetzten ausgeübt werden. Gewaltvorkommnisse können auch nach Schädigungsintention oder Situation kategorisiert werden. Gewaltsituationen können spontan auftreten oder situationsübergreifend als „allgemeine Umgangsform“. In einem gewaltgeneigten Team

haben die Mitglieder in der Regel eine ähnliche Haltung, die sie nicht nach außen tragen. Das kann auch für eine Einrichtung gelten. Zudem können Gewalthandlungen mit einer Schädigungsintention verbunden werden oder ohne Schädigungsabsicht auftreten.

Gewalt

Gewalt ist nach der neueren staatlichen Rechtsprechung der körperlich oder psychisch wirkende Zwang durch Entfaltung von Kraft oder durch ein sonstiges Verhalten, das als gegenwärtige Übels Zufügung nach seiner Zielrichtung, Intensität und Wirkungsweise dazu bestimmt und geeignet ist, die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen aufzuheben oder zu beeinträchtigen (Bundesgerichtshof, St1,145; 8,102). Die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung stellt hierbei das zu schützende Gut dar.

Von Gewalt wird auch gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen im Sinne eines reflektierten Einverständnisses ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird bis hin zur physischen oder psychischen Überwältigung oder Vernichtung, unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich angewendet wurde oder unabsichtlich, unbewusst oder ungewollt.

Die hier aufgeführten Formen von Gewalt erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen einen Überblick über bekannte Formen von Gewalt geben. Häufig ist auch eine Überschneidung von Gewaltphänomenen sowie eine Steigerung der Intensität in der Gewaltausübung zu beobachten. Entscheidend in diesem Kontext ist jedoch, dass die Thematik von Aggression, Missstand und Gewalt in der Arbeit mit Schutzbedürftigen von zwei Seiten betrachtet werden muss

- aus Sicht der anvertrauten Personen und
- aus Sicht der tätigen Personen (professionell sowie familiär)

Zudem muss die Mehrdimensionalität von aggressiven und gewalttätigen Handlungen einbezogen werden. Das heißt, dass anvertraute Personen sowie tätige Personen und familiär Pflegende gleichsam als „Opfer“ und „Täter“ zu betrachten sind. Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang der Umgang mit Menschen, die „herausforderndes Verhalten“ zeigen und damit ihre „Umwelt“ häufig an ihre Grenzen bringen. Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Einzelnen und seiner Umwelt. Herausforderndes Verhalten lässt sich nicht nur dem Wesensmerkmal einer Person zuordnen, sondern ist auch ein Ergebnis von externen Zuschreibungen. In vielen Fällen sind mit herausforderndem Verhalten Gewaltausübung oder Selbstgefährdung verbunden.

Psychische Gewalt

Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen. Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist sehr umfangreich:

- Isolation und soziale Gewalt zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren (z.B. durch ein Kontaktverbot zur Familie oder zu Freund/innen, das Einsperren zu Hause, das Absperren des Telefons usw.). Bei Kindern zählt zu diesem Bereich auch der Liebesentzug.

- Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Haustiere, ...) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen „erübrigt“ sich oft die Anwendung von physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt. Diese Strategien bedeuten vor allem für Frauen und Kinder ein Leben in Angst.
- Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen dienen der Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und seiner/ihrer geistigen Gesundheit. Mit der Zeit wird der Glaube an den eigenen Wert, die Identität und die eigenen Empfindungen, an Rechte oder Wahlfreiheit, zerstört. Von dieser Gewaltform sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.
- Zu dieser Form der Gewalt gehört z.B. das Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit durch beleidigende und abfällige Äußerungen. Sehr häufig werden Behauptungen aufgestellt wie: die Frau sei verrückt oder psychisch krank, bilde sich etwas ein, sei selbstmordgefährdet, etc. Diese Äußerungen werden oft benutzt, um von den eigenen Taten abzulenken und das Gegenüber „zum Problem zu machen“.
- Belästigung und Terror. Gemeint sind z.B. ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause („stalking“ genannt). Von diesen gewalttätigen Handlungen sind Frauen besonders betroffen.

Kinder sind darüber hinaus besonders betroffen von:

- Ablehnung und Liebesentzug
- Missbrauch zur Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der Eltern, z.B. soll das Kind Wünsche und Ideale der Eltern erfüllen oder es wird als Partnerersatz herangezogen
- Erzeugen von Schuldgefühlen
- Vernachlässigung (wird auch als Form von physischer Gewalt definiert)
- Mobbing durch Gleichaltrige im Schulumfeld und im Internet

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jeder Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter – im weit überwiegenden Teil handelt es sich um Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen ausgeht – zwingen den Betroffenen ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, ein sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu – obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Täter und Täterinnen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des betroffenen Kindes zu befriedigen. Ebenso kann Cyber Grooming als missbräuchlich eingestuft werden.

Kulturelle Gewalt

Kulturelle Gewalt entsteht aus Werthaltungen (z. B. traditionelle oder unterschiedliche Wertvorstellungen) und negativen Vorurteilen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen (Diskriminierung). Diese können den Nährboden dafür bilden, dass respektloses Verhalten,

Demütigungen und Übergriffe toleriert werden. Dies kann zu Gewalt in Institutionen, wo Menschen mit unterschiedlicher kultureller Herkunft zusammenarbeiten oder betreut werden, führen.

Direkte oder personale Gewalt

Bei der direkten oder personalen Gewalt gibt es einen Handelnden. Täter und Opfer stehen in einer direkten Beziehung. Dies kann sich ausdrücken durch

- Unterlassung
- Vernachlässigung
- Unterversorgung
- Körperliche Gewalt
- Misshandlung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (mechanisch, medikamentös) ohne richterlichen Beschluss etc.

Indirekte oder strukturelle Gewalt

Bei Formen der indirekten oder strukturellen Gewalt ist die Gewalt als solche meist nicht sichtbar. Es tritt keine Person in Erscheinung, die einen anderen Menschen direkt schädigt. Es handelt sich hier um eine ständig wirkende Gewalt ohne konkrete „Täter*in“. Bei der Umsetzung von Normen und Regelungen in Institutionen wird dennoch Gewalt ausgeübt, wenn Strukturen für wichtiger als menschliche Bedürfnisse definiert werden. Beispiele hier sind:

- Festgelegte Zeitpläne und Arbeitsablauforganisationen (z. B. Duschpläne)
- Reglementierende Hausordnung
- Übertriebene Sicherheit vor Lebensqualität
- Mitarbeiterbezogene Faktoren wie personelle Engpässe, belastende Arbeitsbedingungen, bürokratischer Aufwand
- Beeinträchtigung von Lebensraum und Mangel an Privatsphäre

Rituelle Gewalt

„In organisierten und rituellen Gewaltstrukturen wird die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt (in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt) an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Zusammenarbeit mehrerer Täter*innen bzw. Täternetzwerke ermöglicht und ist häufig verbunden mit kommerzieller sexueller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Handel mit Kindern, Kinder-/Gewaltpornografie). Dient eine Ideologie zur Begründung oder Rechtfertigung der Gewalt, wird dies als rituelle Gewaltstruktur bezeichnet.“

(Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft. Expertise. Berlin: BMBFSJ 2018.)

Elemente des institutionellen Schutzkonzeptes

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept gegen Gewalt beschreibt die Grundlagen, Verfahren und internen wie externen Zuständigkeiten innerhalb des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. sowie seiner Einrichtungen und Gliederungen zum Schutz der ihm anvertrauten und in ihm tätigen Personen.

Für den Gesamtverband als Rechtsträger aller seiner Dienste gilt es als ein allgemein gültiges Rahmenschutzkonzept. Ergänzend gibt es für einzelne Einrichtungen spezifische Teile des

Gewaltschutzkonzeptes, die die Besonderheiten des Bereiches abbilden. Dies trifft auf folgende Arbeitsbereiche zu:

- Flexible Familien- und Erziehungsbegleitung (ambulante Jugendhilfe)
- Sozialstation (ambulante Pflege)
- Betreuungsverein

Alle Teile zusammen genommen bilden das institutionelle Schutzkonzept der Organisation.

Analyse	Prävention	Intervention	Aufarbeitung, Nachsorge und Hilfen
- Risikoanalyse - Risikobewertung - Potenzialanalyse - Weiterentwicklung	- erw. Führungszeugnis - Selbstauskunft - Verhaltenskodex - Fortbildung - Prozessbeschreibung - Beteiligungswege	- Int. Ansprechperson - Ext. Ansprechperson - Beschwerde Management - Personalentwicklung - Öffentlichkeit	

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der Organisation und ihren Einrichtungen bewusst zu werden. Die Risikoanalyse beantwortet dem Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. die Frage, welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit oder in den Organisationsstrukturen die Ausübung oder das Erfahren von Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Analyse beginnt mit der Fragestellung, welche Bausteine des institutionellen Schutzkonzepts in der Organisation und den Einrichtungen bereits Anwendung finden. Daneben wird auch nach bereits bestehenden Schutzfaktoren gesucht, die das Risiko von Gewalt und Unachtsamkeit minimieren. Jede Einrichtung hat diese Potentiale und es empfiehlt sich, gleichzeitig zur Risikoanalyse auch die Potentialanalyse durchzuführen. Hierbei sollten die anvertrauten Personen beteiligt werden bzw. deren Perspektiven einfließen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und der Potentialanalyse bilden die Grundlage für die stetige Weiterarbeit am institutionellen Gewaltschutzkonzept.

Folgende Aspekte werden durch die Risikoanalyse berücksichtigt:

- Zielgruppen und besondere Gefahrenmomente in der Arbeit mit diesen
- Orte im Verbandsgebäude und seinen Einrichtungen mit besonderen Risiken

- Räumliche und technische Ausstattung
- Risikozeiten
- Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes, die ein besonderes Risikopotenzial bergen
- Strukturen und Regelungen in der Organisation (Fehlerkultur, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Zuständigkeiten und Verfahren)
- Wissen zum Thema (sexualisierte) Gewalt auf allen Ebenen der Institution

Die Fachabteilungen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. können darüber hinaus kreative Möglichkeiten zur Beteiligung der Zielgruppen an der Risikoanalyse entwickeln.

OHB CV Hof 1380c

Davon ausgehend werden verbindlich notwendige Maßnahmen in den Fachabteilungen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. entwickelt. Dies geschieht in Zusammenarbeit zwischen dem Koordinator für Gewaltschutz, den internen Ansprechpersonen zum Gewaltschutz, der Geschäftsführung, den Fachabteilungsleitungen und möglicherweise hinzuzuziehenden Dritten. Dies können ohne Anspruch auf Vollständigkeit

- der*die Beauftragte für Arbeitssicherheit
- Mitglieder der MAV
- oder thematische Expert*innen

sein. Maßnahmen werden anhand der ausgewerteten Fragebögen der Risikoanalyse mit Hilfe einer Risikobewertung beschrieben.

OHB CV Hof 1380e

Potentialanalyse

Grundsätzlich und unabhängig der Ergebnisse der Risikoanalyse und –bewertung gilt:

- Es besteht bei allen Mitarbeiter*innen ein Bewusstsein für vorhandene Risiken in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt, mögliche Machtgefälle, entstehende Situationen mit Klienten und Kunden und Strukturen des jeweiligen Arbeitsfeldes
- verbindliche Regeln zu Nähe und Distanz werden regelmäßig kommuniziert
- Erweiterte Führungszeugnisse bei Neueinstellung und dann spätestens alle 5 Jahre werden standardisiert eingesehen
- Die Mitarbeiter*innen tragen proaktiv zur Schaffung von weiteren präventiven Strukturen bei
- Den Mitarbeiter*innen stehen regelmäßig Aus- und Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und –intervention zur Verfügung
- Die fachliche Qualifikation und Eignung der Mitarbeiter zum Dienst in den jeweiligen Fachabteilungen findet schon in der Bewerberauswahl hohe Beachtung
- Reflektion der Arbeit durch Teambesprechungen und Supervision
- Mit Ehrenamtlichen finden regelmäßig Austauschtreffen statt, die eine offene Kommunikation mit der Fachkraft gewährleisten
- Es wird eine offene Fehlerkultur gepflegt

Regelmäßig werden die Ergebnisse des Einführungs- und Entwicklungsprozesses zwischen den beauftragten Personen, der Verbandsleitung und gegebenenfalls mit den Fachabteilungsleitungen abgeglichen. Hierzu werden die Treffen von der Verbandsleitung verlässlich terminiert.

Prävention

Einem grundsätzlich vorhandenen Risiko von Gewalt und sexuellen Übergriffen muss vorgebeugt werden. Prävention (sexualisierter) Gewalt bedeutet, eine Kultur des Respektes, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz bzw. persönlicher Grenzen zu schaffen, zu bewahren und fördern, um dadurch ein achtsames Miteinander zu entwickeln.

Präventive Maßnahmen richten sich an alle beteiligten Personen, in deren Beziehung es (sexualisierter) Gewalt kommen kann.

Um der beschriebenen Verantwortung nachzukommen, werden verschiedene präventive Maßnahmen in den Bereichen Personal (Akquise, Entwicklung, Führung), Organisationsstruktur und konzeptionelle Ausrichtung umgesetzt.

Die Leitung stellt sicher, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Grundsätze und Haltungen, Regelungen, Verpflichtungen und Verfahrensabläufe transparent und die jeweils tätigen Personen bekannt sind.

Die Leitung sichert die zeitliche, räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsstrukturen, um die regelmäßige Auseinandersetzung mit der Prävention (sexualisierter) Gewalt zu ermöglichen. Dazu finden Dienstbesprechungen, Klausurtagungen oder Fortbildungen statt.

Eine nachvollziehbare Dokumentation von unklaren, kritischen und möglicherweise problematischen Situationen und Geschehnissen ist von großer Bedeutung und dient auch der Absicherung und dem Schutz der Mitarbeiter*innen. Die Leitung ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in den Einrichtungen und Diensten des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. nachhaltig sicherstellen zu können, wird bereits bei den Vorstellungsgesprächen das Gewaltschutzkonzept vorgestellt. Während der Einarbeitung sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen wird die Prävention (sexualisierter) Gewalt thematisiert.

Selbstauskunft

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. fordert von den zukünftigen Mitarbeitern*innen und Ehrenamtlichen eine Selbstauskunft. Damit versichern sie, dass sie nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung oder Gewalt verurteilt sind und deswegen auch aktuell kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Daneben verpflichten sie sich durch eine Selbstauskunftserklärung, dass sie im Falle eines in diesen Fällen eröffneten Strafverfahrens den Dienstgeber hierüber informieren. Die Selbstauskunftserklärung schließt damit eine Lücke, die ein erweitertes Führungszeugnis nicht abzudecken in der Lage ist.

OHB CV Hof 3180b

Führungszeugnis und Verhaltenskodex

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht, die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt wurden, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Menschen mit Behinderung oder weiteren schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, müssen alle tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu diesen Zielgruppen haben, dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des § 30 a BZRG.

Vor jeder Einstellung von Mitarbeiter*innen oder dem Einsatz von Ehrenamtlichen in den oben genannten Fällen muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden. Dies gilt auch für Praktikanten. Die Kosten trägt bei hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige erfolgt kostenfrei.

Beim Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. wird ein Verhaltenskodex genutzt, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber (sexualisierter) Gewalt positionieren und ihre Haltung formulieren können. Zum anderen setzen wir als Organisation mit dem Verhaltenskodex ein

klares Zeichen gegen potentielle Täter und Täterinnen und verdeutlicht die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema. Der Verhaltenskodex enthält auch eine Verpflichtung für alle, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird. Alle neuen wie auch bereits tätigen Mitarbeiter*Innen und Ehrenamtliche müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Ohne eine Unterzeichnung dieses Dokuments sind eine Einstellung, die Weiterbeschäftigung oder die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich. Auch der Dienstgeber verpflichtet sich im Verhaltenskodex zu Maßnahmen und Verfahren, die seine Verantwortung am Gelingen einer gewaltfreien Organisation verdeutlichen.

Der Verhaltenskodex wird in den unterschiedlichen Teamsitzungen innerhalb des Verbandes vorgestellt und begründet; hier ist es bestehenden Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen möglich, den Kodex zu verstehen und offene Fragen zu stellen. Bei Neuanstellung erfolgt die Thematisierung innerhalb des Einstellungsgesprächs.

OHB CV Hof 3180a

OHB CV Hof 3180d

Junge Menschen, die im Rahmen von Schulpraktika ein kurzes Praktikum absolvieren, sind von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ausgenommen.

Bei Auszubildenden der generalistischen Pflege, welche einen anderen Anstellungsträger haben, gilt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ihrem jeweiligen Dienstgeber als vorausgesetzt und muss als vorgelegt bestätigt werden.

OHB CV Hof 3180g

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der Personalabteilung im 4-Augen-Prinzip geprüft, die Prüfung vermerkt und das Zeugnis der*m Mitarbeiter*in wieder ausgehändigt.

OHB CV Hof 3180e

Aus- und Fortbildung

Die Mitarbeiter*innen besitzen Handlungswissen, wie mit (sexuellen) Bedürfnissen der schutz- und hilfebedürftigen Menschen, den individuellen Lebenserfahrungen und persönlichen Grenzen umzugehen ist. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Thema, das besonders in den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, in den Beratungsdiensten und in der Pflege Relevanz hat.

Das bedeutet, dass die Mitarbeiter*innen jeden ihnen anvertrauten Menschen in seiner Gesamtheit als Mensch wahrnehmen und es ihm ermöglichen, in einer von Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierter Gewalt freien Umgebung die erwünschte oder notwendige Hilfe zu erhalten und selbstbestimmte Entscheidungen zur Sexualität treffen zu können. Das Hinwirken auf eine wertschätzende Grundhaltung und die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz ist Bestandteil der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Ebenso die Sensibilisierung für die Wahrnehmung von betroffenen Menschen und Gefährdungssituationen und eine aktive Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch.

Die Mitarbeiter*innen sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, verfügen über ein entsprechendes Basiswissen und haben Handlungssicherheit. Das Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt ist Bestandteil des Einarbeitungskonzeptes, einschließlich aller dazugehörenden Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen.

Die Teilnahme an der Präventionsschulung ist mit Einführung des Gewaltschutzkonzeptes verpflichtend. Der Schulungsumfang richtet sich nach dem Aufgabenbereich bzw. nach der Intensität des Kontaktes zu anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. Kindern oder Jugendlichen. Je intensiver der Kontakt, desto höher das Gefahrenpotential.

Das bedeutet: je enger, vertraulicher und intensiver der Kontakt, desto umfänglicher sollte die Fortbildung sein.

Alle Mitarbeiter*innen werden mindestens alle fünf Jahre und spätestens sechs bis zwölf Monate nach Dienstbeginn, je nach Intensität des Kontaktes und der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Arbeitsalltags durch interne Referent*innen geschult. Für den Umsetzung und den Inhalt der Schulungen ist der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. eigenständig verantwortlich. Dazu hat er interne Fachkräfte für Gewaltschutz schulen lassen, welche die Aus- und Fortbildungen konzipieren, durchführen, evaluieren und ständig anpassen. Bei Bedarf kann zu den Schulungen auch ein*e externe*r Referent*in des Diözesancaritasverbandes Bamberg hinzugezogen werden.

Inhalte der Aus- und Fortbildung sind:

- Der diesem Schutzkonzept zugrundeliegende Gewaltbegriff, sowie Ursachen, Formen und Verlaufsformen von Gewalt
- Fragen von angemessener Nähe und Distanz
- Strategien von Täter*Innen bei sexuellem Missbrauch
- Psychodynamiken der Opfer.
- Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen, Handlungsleitfäden, Verfahrenswegen und Zuständigkeiten bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen, Kennen von Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und kriminologischen Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz, sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Elemente des institutionellen Gewalt Schutzkonzeptes des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.
- (sexualisierte) Gewalt von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Spezifika des Arbeitsfeldes
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/ Medienkompetenz
- Schnittstellenthemen, wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung, geschlechter- und kultursensible Bildung
- Regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung
- Spielerische Methoden zum Empowerment

Leitend Verantwortliche (Fachabteilungsleitungen) werden darüber hinaus im Schwerpunkt fortgebildet zu

- Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten
- Führungsverhalten

Ganztägige Aus- und Fortbildung für

- Führungskräfte mit operativer Verantwortung
- leitende Mitarbeitende mit Personal und Strukturverantwortung (Fachbereichsleitung)
- Mitarbeiter mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Mitarbeiter in den Beratungsstellen und in der Jugendhilfe)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Kindererholungen, Ferienfahrten oder sonstigen mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägige Aus- und Fortbildung für

- Mitarbeiter mit einem intensiven, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Mitarbeiter in der ambulanten Pflege)
- Mitarbeiter in der Hauswirtschaft

Aus- und Fortbildung als Abendveranstaltung

- Mitarbeiter mit einem regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Mitarbeiter in der Verwaltung)
- Mitarbeitende mit und ohne sporadischem Kontakt (Ehrenamtliche im Caritas Store oder in der Bahnhofsmmission)

Eine Kultur der Achtsamkeit und die Gestaltung einer konstruktiven Fehlerkultur sind nicht durch einmalige Schulungen zu erreichen. Als Träger begibt sich der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. auf den Weg, seine Einrichtungen und Dienste zu achtsamen Organisationen im Sinne dieses Konzepts zu entwickeln. Dabei werden vielmehr in der Folge weitere Themenbereiche identifiziert werden, für die Fortbildungen notwendig sind oder sein können, z. B. zum Thema „Proaktive Deeskalationsstrategien“.

Intervention

Beteiligung

Insbesondere in Fällen von Gewaltanwendung, aber auch in vielen anderen Situationen, muss es für Kunden, Klienten, Angehörige und Mitarbeiter*innen Möglichkeiten zur Beschwerde geben. Jede*r Mitarbeiter*in, Klient*in, Kunde*in oder Angehörige*r hat daher die Möglichkeit, Unzufriedenheit, Beschwerden und Anregungen jeglicher Art einem*r Mitarbeiter*in oder der Fachbereichsleitung schriftlich vorzutragen.

Jede Beschwerde wird ernstgenommen und entsprechend bearbeitet. Dies erfolgt im Rahmen des festgelegten Rückmeldemanagements.

OHB CV Hof 1202

OHB CV Hof 1280a

Bei hinreichenden Verdachtsfällen oder bei nachweislicher Gewalt wird die Fachbereichsleitung gemäß der Prozessbeschreibung informiert und eingebunden. Sie

informiert die Geschäftsführung. Diese koordiniert die weiteren Schritte und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Flussdiagramm

OHB CV Hof 1305

Situationsportrait

OHB CV Hof 1380b

Vorgehen nach Kenntnisaufnahme

Der Schutz von betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist sicherzustellen. Das bedeutet, dass der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. zur Abwendung einer Gefährdung bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person sorgen muss.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. beauftragt aus dem Kreis der Beschäftigten eine Person dezidiert mit der Planung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes, die sogenannte Fachkraft für Gewaltprävention. Gemeinsam mit den internen Ansprechpersonen obliegt dieser auch die Bewertung der Risikoanalysen, die Einbindung weiterer Personen sowie die Aus- und Fortbildung zum Thema (sexualisierter) Gewalt.

Seit Februar 2022 ist dies

Herr Christian Nowak, Geschäftsführung Telefon: 09281/ 140 17 – 13 E-Mail: c.nowak@caritas-hof.de

Interne Ansprechperson*en (iAP)

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. beauftragt aus dem Kreis der Beschäftigten eine oder mehrere interne Ansprechperson*en. Diese haben vor allem Lotsenfunktion und sind beteiligt an internen Aus- und Fortbildungen zum Thema (sexualisierter) Gewalt.

Seit Februar 2022 sind dies

Frau Verena Lehmann, allgemeine soziale Beratung (ASB) Telefon: 09281/ 140 17 – 14 E-Mail: v.lehmann@caritas-hof.de
Frau Julia Zahn, flexible Familien- und Erziehungsberatung Telefon: 09281/ 140 17 – 65 E-Mail: j.zahn@caritas-hof.de

Sie sind vertraut mit dem internen Vorgehen bei Hinweisen bzw. Vorfällen von Gewalt entsprechend dem institutionellen Schutzkonzept, haben also sowohl Prozess- als auch Strukturwissen. Weiterhin vermitteln sie die meldende Person entsprechend dem Schutzkonzept an die zuständigen Stellen (bspw. externe Ansprechpersonen, unabhängige Fachberatungsstelle).

Unabhängig davon, ob die meldende Person sich anschließend tatsächlich an die zuständigen Stellen wendet, informiert die iAP die vom Leitungsorgan benannte Person des Trägers bzw. den Vorstand selbst, bei dem die beschuldigte Person tätig ist, unverzüglich über einen Verdacht/Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt.

Sie informiert bei Nachfragen von Beschäftigten, Betreuten/Klienten oder Angehörigen ohne einen konkreten Gewaltverdacht allgemein über die Verfahren und Strukturen.

Die Plausibilitätsprüfung der Hinweise oder ein Nachverfolgen derselben, ebenso wie Gespräche mit Opfern oder Beschuldigten sind nicht Aufgabe der iAP! Dies ist Aufgabe der externen Ansprechpersonen, der externen Fachberatungsstelle oder ggf. auch der Ermittlungs- und Strafbehörden. Allerdings kann die iAP allgemeine Auskünfte entsprechend dem institutionellen Schutzkonzept geben, wie der Ablauf grundsätzlich bei einem derartigen Verfahren zu erwarten ist.

Bei Meldung akuter Gewalterlebnisse in der ambulanten Pflege beinhaltet das Verfahrenswissen auch die aktuell notwendigen Schritte zur Unterbrechung des Kontaktes, zum Beispiel durch Änderungen des Dienstplanes. Hier arbeitet die iAP vermittelnd mit den Verantwortlichen der ambulanten Pflege zusammen.

Die Aufgabe, als „Lotsen“ zu fungieren, bedingen demnach einige Anforderungen persönlicher und auch fachlicher Art, wie zum Beispiel Verfahrens- und Strukturkenntnisse des Verbandes und seiner Einrichtungen, eine eigene Rollenklarheit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten und fundierte Kenntnisse der Gesprächsführung sowie Verschwiegenheit und Seriosität.

Namen und Erreichbarkeit der internen Ansprechpersonen (iAP) werden auf der Homepage des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. bekannt gegeben.

Rollenklarheit aufgrund der Funktionen und Aufgaben der iAP

Da die iAP die Geschäftsführung oder den Vorstand (bzw. dessen benannte Person) über einen Verdacht/Hinweis auf Gewalt informieren muss, unterliegt sie in dieser Funktion nicht der Schweigepflicht. Ganz im Gegenteil, sie muss gemäß ihrer Funktion als iAP die Informationen weiterleiten. Dieses Funktionsmerkmal muss sowohl der iAP selbst als auch denjenigen Personen bekannt sein, die sich bei der iAP melden. Darüber wird während der Aus- und Weiterbildungen dezidiert hingewiesen.

Unterliegt ein*e Mitarbeiter*in, welche als iAP des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. benannt ist, in seiner/ihrer eigentlichen Tätigkeit den Erfordernissen des §203 StGB zur Verschwiegenheit, so hat er*sie in seiner Funktion als iAP zu Beginn des Gesprächs mit der meldenden Person darauf hinzuweisen, dass dieser Grundsatz der Verschwiegenheit hier nicht greifen kann.

Neben der Offenheit sich selbst und der meldenden Person gegenüber unterstützen organisatorische Maßnahmen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. diese Rollenklarheit. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine eigene Kontakt- Email des*r iAP, sowie die transparente Information auf der Homepage des Trägers und die internen Informationswege.

Externe Ansprechperson*en

Für mittelbar und unmittelbar Betroffene von Gewalt stehen mindestens eine außerhalb der Hierarchie des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. stehende, fachlich fundierte Person als Melde- und Beschwerdestelle (externe Ansprechpersonen) zur Verfügung. Diese sind beim Diözesancaritasverband Bamberg installiert. Ihre Aufgaben liegen sowohl im Bereich der Verfolgung einer Meldung als auch in einer Mitwirkung bei präventiven Angeboten.

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. muss die Kontaktdaten der externen Ansprechpersonen (roter Kasten) allen Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen

Personen, einschließlich deren gesetzlichen Vertretern sowie allen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen bekannt machen. Hierfür sind neben der Verbandsverwaltung in erster Linie die Leitungen der Fachabteilungen des Verbandes für ihr jeweiliges Einflussgebiet zuständig.

Bei Verdacht, gewichtigen Hinweisen und nachweislicher (sexualisierter) Gewalt wird die externe Beauftragte verpflichtend von der Geschäftsführung des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. hinzugezogen. Dies geschieht in den verschiedenen Arbeitsschritten und im Rahmen des Kompetenzteams bzw. Fallbesprechungen und in der Leitungskonferenz.

Die externe Ansprechperson für Gewalt kann von allen tätigen Personen, Führungskräften, Angehörigen, Betreuten etc. hinzugezogen werden.

Die externe Beauftragte hat sowohl juristische Kompetenz als auch Erfahrung mit der Thematik von (sexualisierter) Gewalt in sozialen Einrichtungen. Für Opfer und Betroffene sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Bamberg stehen die unten stehenden Ansprechpartner zur Verfügung.

Als externe Ansprechperson(en) ist/ sind benannt (ab 01.03.2026):

Frau M.Sc. Kathrin Holzschuh, Psychologin
Familienpsychologische Praxis Dr. Spielhagen
Nürnberger Straße 108k
96050 Bamberg

Telefon: 0 175 – 552 92 14
E-Mail: gewalt3@caritas-bamberg.de

Frau Katja Popp, Rechtsanwältin
Kanzlei Schick & Kollegen, Rechtsanwaltspartner mdB
Augustenstraße 2 / 2A
96047 Bamberg

Telefon: 09 51 – 98 24 20
E-Mail: gewalt1@caritas-bamberg.de

Herr Marc Brab, Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Brab & Voigt PartmdB
Herzog- Max- Straße 16
96047 Bamberg

Telefon: 09 51 – 94 23 01 10
E-Mail: gewalt2@caritas-bamberg.de

Als Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, sind die externen Ansprechpersonen vor allem als Koordinatorin zwischen Opfern, Justiz und Erzbistum Bamberg tätig.

Namen und Erreichbarkeit der externen Ansprechpersonen (eAP) werden auf der Homepage des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. bekannt gegeben.

Die Aufgaben der externen Ansprechperson*en umfassen

- die Entgegennahme und Nachverfolgung von Hinweisen.

- die Entscheidung, ob ein aktueller oder vergangener Fall vorliegt.
- die umgehende Information des Trägers über einen Verdacht oder die eigene Information durch den Träger.
- die Prüfung der Plausibilität eines Verdachtes.
- das Führen von Gesprächen mit Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretern.
- das Sprechen mit Beschuldigten.
- die Information an die Betroffenen über die beschlossenen Maßnahme
- die Information an den Träger und die Unterstützung bei der Dokumentation.
- das Hinwirken im Fall eines anzeigepflichtigen Verbrechens beim verantwortlichen Rechtsträger auf eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde.
- die Einberufung eines Kriseninterventionsteam und des ständigen Beraterstabes und Mitwirkung in diesen.

Ziel dieser Aufgaben ist es, aktuelle und vergangene Fälle zu bearbeiten bzw. aufzuarbeiten.

Direkte Ansprechpartner für Opfer und Betroffene

Frau Marlies Fischer/ Frau Ute Staufer
 Notruf bei sexualisierter Gewalt
 Sozialdienst katholischer Frauen
 Heiliggrabstraße 14
 96052 Bamberg
 Telefon: 0951/ 9 86 87 30
 E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Frau Monika Rudolf
 Koordinierungsstelle zur Prävention v. sex. Missbrauch
 Kleberstraße 28
 96047 Bamberg
 Telefon: 0951/ 502-1640
 E-Mail: monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de

Ansprechpartner des Diözesancaritasverbandes Bamberg

Frau Hildegard Thoma
 Fachreferentin Kindertagesbetreuung
 Telefon: 0 95 1 / 86 04 – 360
 E-Mail: hildegard.thoma@caritas-bamberg.de

Frau Anika Böhme
 Fachreferentin stationäre Altenhilfe
 Telefon: 0 95 1 / 86 04 – 310
 E-Mail: anika.boehme@caritas-bamberg.de

Nichtkirchliche unabhängige Fachberatungsstelle

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. benennt darüber hinaus mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle und gibt deren Kontaktdaten

allen in der Einrichtung Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Betreuten und deren gesetzlichen Vertretern bekannt.

Für Stadt und Landkreis Hof ist dies:

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Telefon: 0 800 / 123 99 00

E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 0 800 / 116 016

Online: www.hilfetelefon.de

Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. hat nach den Leitlinien des DCV vom 19. Februar 2021 verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bistum zutreffen.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den ausgewählten externen Ansprechpersonen (eAP)
- Meldung von Fallzahlen
- Mitwirkung in Gremien (in Bamberg Mitwirkung der Koordinatorin und des Koordinators im „Fachausschuss Prävention“ des Erzbistums).
- Entweder Mitwirkung im Bischöflichen Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener oder
- Einrichtung eines eigenen ständigen Beraterstabes, dem folgende Personen angehören:
 - externe Ansprechperson (eAP)
 - Koordinator und Koordinatorin des DiCV
 - eine Fachperson mit psychologischem/ psychotherapeutischem Hintergrund
 - eine von Missbrauch betroffene Person (Betroffenenrat)
 - Träger oder Trägerbeauftragter der betroffenen Organisation/ des betroffenen Dienstes

Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen oder im Einzelfall weitere fachlich geeignete Personen. Es können auch interdiözesane Beraterstäbe gebildet werden.

Darüber hinaus hat der DiCV folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beschreibung der Aufgaben der externen Ansprechpersonen (eAP)
- Bildung eines Kriseninterventionsteams

Aufgaben und Verantwortung des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V.

Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt bei dem Leitungsorgan des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. bzw. bei der von ihm benannten Person. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter*innen ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger zuständig.

Umgang und Entgegennahme von Hinweisen und Informationsweitergabe

Insbesondere die interne und die externe Ansprechperson*en und der Träger selbst bzw. die von ihm benannte Person, die den Träger rechtlich nach innen und nach außen vertritt, nehmen Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt entgegen. „Allen Hinweisen, Anhaltspunkten, und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden“.

„Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht (sexualisierter) Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt, zu informieren“.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. „Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z. B. (Landes-) Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten. Für den Fall, dass die Anhaltspunkte zureichend sind, informieren

die Ansprechpersonen oder andere Verantwortliche den Träger (oder die Person, die den Träger vertritt), bei dem die beschuldigte Person tätig ist. Sollte diese Person nicht auch beim Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. beschäftigt sein, muss der Träger (oder die Person, die den Träger vertritt), bei dem die Person beschäftigt ist, informiert werden. „Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen sowohl über den Verdacht (sexualisierter) Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden“.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII gelten die Vorgaben des Kapitels 1400 des OHB CV Hof.

OHB CV Hof 1401	Umgang mit Kindeswohlgefährdung
OHB CV Hof 1405a	Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung
OHB CV Hof 1408	Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages
OHB CV Hof 1409	Arbeitshilfe
OHB CV Hof 1480a	Risikoabschätzung der IsoFa
OHB CV Hof 1480b	Verlaufsdokumentation bei möglicher Kindeswohlgefährdung
OHB CV Hof 1480c	Situationsportrait bei gewichtigen Anhaltspunkten
OHB CV Hof 1480d	Mitteilung an das Jugendamt

Gespräch mit der*m Betroffenen

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffenen, die meldende Person und die beschuldigte Person. Wenn die/der Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter*innen über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit der Externen Ansprechperson an.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder

hilfe-bedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter*in des Jugendamtes.

Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

Die/der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hinzuweisen.

Die/der Betroffene wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.

Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem*r Protokollführenden und dem*r Betroffenen bzw. dem*r gesetzlichen Vertreter*in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson die beschuldigte Person unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin/eines Juristen, zu den Vorwürfen einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II der Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (OHV CV Hof 1304).

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechts-anwalt/eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf ist er/sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Träger als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II der Leitlinien des deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Die

beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist.

Sie erhält eine Kopie des von dem*r Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war.

Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten muss mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft werden. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben. Im Falle der Unschuld der beschuldigten Person, hat der Träger entstandenen Kosten zu erstatten.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung vorliegen, leitet der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger*innen, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn z.B. das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr*e gesetzliche*r Vertreter*in eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt. Eine externe Fachberatungsstelle ist hinzuzuziehen. Der betroffenen Person müssen die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung müssen auch vom Träger gut abgewogen werden. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder dem*r gesetzlichen Vertreter*in und der externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlich- caritativen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

Der Träger unterrichtet die/den Betroffene*n bzw. deren gesetzlichen Vertreter*in selbst oder durch die Externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene ggf. „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, beantragen. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die/der Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen. Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist bei selbstständigen caritativen Einrichtungen deren Träger zuständig. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine/n Betroffene*n ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, ist diesem nachzukommen.

Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen der betroffenen caritativen Dienste und Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Der Träger hat für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.
- Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
 - eine kurze Sachverhaltsschilderung,
 - das Ergebnis der Untersuchung,
 - die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.

- Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Beschäftigten.

Konsequenzen für beschuldigte Personen und Täter*innen

Gegen im kirchlich- caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Täter*innen, die nach einer Tat gemäß Ziffer I der Leitlinien des deutschen Caritasverbandes verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter*innen, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Ziffer II besagter Leitlinien vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

Öffentlichkeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Dieser klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen. Der Träger prüft das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestelle des Diözesan-Caritasverbandes Bamberg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.

Auswertungen und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind vom Träger sorgfältig zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention und der Intervention zu ziehen und diese umzusetzen.

Ehrenamtlich tätige Personen

Im Bereich der Intervention spielen Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht. Sie sind wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die Interne oder die Externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten bei Ehrenamtlichen die datenschutzrechtlichen Regelungen des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. entsprechend.

Verlaufsdokumentation

OHB CV Hof 1380f

Nachsorge und aufarbeitende Hilfe

„Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen“ (DCV Leitlinien S. 13). Hat eine gewaltsame Handlung in einer Einrichtung oder in einem Dienst stattgefunden beziehungsweise stand ein Verdacht im Raum, der nicht bestätigt wurde, ist dies für alle Beteiligten emotional belastend. Auch kann es zu einer „Traumatisierung des ganzen Systems“ kommen.

Nach einem unbegründeten oder begründeten Verdacht bedarf es der Nachsorge für alle unmittelbar Beteiligten. Dies sind im Einzelnen (mutmaßliche) Opfer, verdächtige Person*en, weitere beschäftigte Personen (Team) sowie Eltern bzw. Angehörige oder rechtliche Betreuer*innen. Im Einzelfall entscheidet der Träger, ob dazu externe Unterstützung angefragt wird (wie z. B. beim Netzwerk Seelsorge des Diözesanen Caritasverbandes, Supervision).

Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, wurden in diesem Schutzkonzept die notwendigen Schritte beschrieben, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen. Maßnahmen zur seelischen bzw. pastoralen Nachsorge können beim DiCV Bamberg angefragt werden.

Horst Engelhardt
Caritas und Pastoral, Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Telefon: 09 51 – 86 04 / 110
Email: horst.engelhardt@caritas-bamberg.de

Gegebenenfalls werden auch therapeutische Hilfe angeboten.

Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V. und seine potentiell betroffenen Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person).

Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und ggf. weitere Unterstützung wie beispielsweise beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.

Im August 2023 ist der Deutsche Caritasverband dem Verfahren der unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) des VDD beigetreten. Dies bedeutet, dass damit auch der Diözesan-Caritasverband Bamberg mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen an diesem Verfahren teilnimmt. Somit auch der Caritasverband Stadt und Landkreis Hof e.V.

Menschen, die in Einrichtungen der Caritas sexualisierte Gewalt erfahren haben, sollen so eine schnelle und systematische Entscheidung über mögliche Anerkennungsleistungen sowie die Auszahlung derselben erhalten. Der Antrag kann von Betroffenen bei Zuständigkeit über die externe Ansprechperson des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V., Frau RA Hastenteufel-Knörr, gestellt werden.

Die von der UKA festgesetzten materiellen Anerkennungsleistungen sind von den betroffenen Caritas-Rechtsträgern zu tragen und werden von diesen an den DCV überwiesen. Dieser zahlt die Leistungen dann an die Betroffenen aus. Weitere Informationen zum Verfahren sowie die entsprechende Ordnung sind dem Organisationshandbuch des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. zu entnehmen

OHB CV Hof 1306	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leides
OHB CV Hof 1308	Verfahren zur Bearbeitung von Fällen zur Anerkennung des Leides

Evaluation

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Es wird regelmäßig die Weiterentwicklung des Konzeptes hinsichtlich notwendiger Ergänzungen, Überarbeitungen oder Konkretisierungen überprüft.

Dabei gilt es, folgende Fragestellungen in den Blick zu nehmen:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, sind sie an die Klienten, Angehörigen und Mitarbeitenden angepasst kommuniziert?
- Wie ist ihre Qualität und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die anvertrauten Personen, diesen Beschwerdeweg zu gehen oder bedarf es einer Anpassung?
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich in der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt?
- Sind andere Fragestellungen hinzugekommen?

Gesetzliche Regelungen

Datenschutz

Soweit diese Leitlinien auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

Allgemeiner Datenschutzhinweis

Da bei Meldungen von (vermuteter) Gewalt personenbezogene Daten aus den caritativen Einrichtungen und Diensten an die externen Ansprechpersonen weitergeleitet werden, muss diese Tatsache in das Verarbeitungsverzeichnis der Einrichtungen und Dienste

aufgenommen werden. Jede Einrichtung/jeder Dienst ist verpflichtet, ein solches Verzeichnis zu führen.

OHB CV Hof 5133

Es gelten in jeder Konstellation die Grundsätze der Datensparsamkeit und dass so wenig wie möglich Personen von den personenbezogenen Daten einer anderen Kenntnis erlangen dürfen.

Aufbewahrung, Auskunft und Akteneinsicht

Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. An Verfahren nach diesen Leitlinien beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

Kirchliches Strafrecht

Taten von Klerikern und Ordensleuten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind auch durch das kirchliche Strafrecht sanktioniert. Seit langem bestehen dafür eigene kirchliche Strafbestimmungen, die zusätzlich zu den Strafbestimmungen des jeweiligen Staates einzuhalten sind. Die geltenden Strafnormen

finden sich in cc. 1395 § 2 und 695 CIC sowie in den Normen, die die Kongregation für die Glaubenslehre dazu im Jahre 2010 erlassen hat. Die zu verhängende Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat; dabei ist auch die definitive Entlassung aus dem Klerikerstand möglich.

„Der dringende Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt im Sinne dieser Leitlinien darf nur durch den Vorstand des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden. Und zwar nur dann, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Trägers zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungs-Behörden und die Verpflichtung zur Weitergabe an den Ordinarius zum Zwecke der kirchlichen Voruntersuchung“ (DCV Leitlinien Version 2 S. 7).

Kirchenrechtliche Voruntersuchen gemäß can. 1717 §1 CIC

Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in ersten Linie zu ergreifenden „Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls“ sowie den Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter*innen“ anhand der beschriebenen Maßnahmen dieses Konzeptes eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 §1 CIC durchzuführen.

Der Vorstand des Caritasverbandes Stadt und Landkreis Hof e.V. informiert daher den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat über den Vorwurf“ (DCV Leitlinien Version 2, S. 11).